

Richtlinien

für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten durch Menschen mit wesentlichen Behinderungen im Landkreis Waldshut

1. Allgemeines:

Mit dem seit Jahren bestehenden Angebot, den vom Landkreis Waldshut eingerichteten Spezialbeförderungsdienst für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen zu nutzen, haben die Berechtigten die Möglichkeit, am allgemeinen gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Der Spezialbeförderungsdienst für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen ermöglicht diesem Personenkreis die notwendige Beförderung unter den nachfolgenden Voraussetzungen.

2. Rechtsgrundlage:

Bei der Inanspruchnahme des Fahrdienstes handelt es sich um eine Maßnahme der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 99 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch Teil 2 (SGB IX) i.V.m. § 53 SGB XII i. V. m. §§ 102 Abs. 1 Nr. 4, 113 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 83, 114 SGB IX.

Für den Personenkreis der Kriegsgeschädigten und der Beschädigten, denen Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 27 bis 27 f Bundesversorgungsgesetz (BVG) gewährt werden, handelt es sich um eine Maßnahme nach § 27 d BVG in Verbindung mit § 55 SGB IX, § 54 SGB XII und § 22 der VO zu § 60 SGB XII.

3. Berechtigter Personenkreis:

3.1. Zur Teilnahme berechtigt sind (Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung i.S.d. § 146 Abs. 3 Satz 1 SGB IX, die einen GdB von mindestens 80 bedingt)

3.1.1. Menschen mit Behinderung, soweit sie auf einen Rollstuhl angewiesen sind und kein eigenes Fahrzeug besitzen oder selbst steuern und auch nicht von Angehörigen im eigenen oder einem in der Familiengemeinschaft sonst vor-

handenen Fahrzeug befördert werden können;

3.1.2. andere Menschen mit Behinderung, soweit

- sie wegen der Schwere oder der Art ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können oder am Zielort auf einen Selbstfahrer oder fremde Hilfe angewiesen sind, um dort beweglich zu sein,
- sie kein eigenes Fahrzeug besitzen oder selbst steuern und auch nicht von Angehörigen im eigenen oder einem in der Familiengemeinschaft sonst vorhandenen Fahrzeug befördert werden können.

3.2. Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzung nach Nr. 3.1 erfüllen, sind zur Teilnahme am Fahrdienst auch berechtigt, wenn sie in einem Heim wohnen.

3.3. Unentgeltlich mitfahrtberechtigt ist dabei jeweils **eine** Begleitperson.

4. Zweck der Fahrten

4.1. Zweck des Fahrdienstes ist es, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu gewährleisten.

Der Fahrdienst wird angeboten zur Ermöglichung von

- Erledigung von Besorgungen des täglichen Lebens in angemessenem Umfang – z. B. Besuch von Behörden, Sparkassen und Banken, Einkaufsstätten etc.
Der Fahrdienst darf nicht für Einkaufsfahrten für weitere Personen genutzt werden.
- Fahrten zur Freizeitgestaltung – z. B. Besuch von Vereinen, Clubs, Sport- oder sonstigen Veranstaltungen, Freizeiteinrichtungen;
- Fahrten zur Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen – z. B. Besuch von Kinos, Theatern, Museen;
- allgemeine Besuchsfahrten – z. B. Besuch von Verwandten, Bekannten.

4.2. Für Fahrten, die nicht dem in Nr. 4.1 genannten Zweck dienen, kann der Fahrdienst grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden; hierzu gehören insbesondere

- Fahrten zur Ausbildungs-, Umschulungs- oder Arbeitsstätte,
- Fahrten, für die andere Kostenträger (z. B. Krankenversicherung, Rentenversicherung) zuständig sind – z. B. Krankentransporte, Fahrten zum regelmäßigen Besuch therapeutischer Einrichtungen, Fahrten zum Arzt.

5. Reichweite, Zahl und zeitlicher Umfang der Fahrten

- 5.1. Die Benutzung des Fahrdienstes ist für Zielorte im gesamten Landkreis Waldshut möglich. Bei kreisüberschreitenden Fahrten ist die Benutzung des Fahrdienstes auf einen Radius von 30 km von der Kreisgrenze des Berechtigten beschränkt.
- 5.2. Im Rahmen der Leistungen nach dem SGB IX und XII und BVG werden bis zu acht Fahrten pro Monat übernommen. Hin- und Rückfahrt gelten als eine Fahrt. Nicht eingeschlossen sind bis zu acht einmalige, vom Deutschen Roten Kreuz organisierte Ausflugsfahrten.
- 5.3. Der Fahrdienst steht grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 23:00 Uhr zur Verfügung. Fahrten an Samstagen und Sonntagen werden nach Absprache durchgeführt. Die Anmeldung soll möglichst früh, mindestens jedoch zwei Tage vorher, erfolgen. Die Fahrten am Wochenende sollen mindestens vier Tage vorher angemeldet werden. Die Inanspruchnahme des Fahrdienstes richtet sich nach der Kapazität des Trägers und ist auf jeweils max. vier Stunden beschränkt. Dabei müssen die individuellen Zeiten des Schülerbeförderungsdienstes einschränkend berücksichtigt werden.
Der Fahrdienst soll mindestens zwei Tage im Voraus gebucht werden.
- 5.4. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

6. Kostenbeteiligung des Behinderten, Einsatz von Einkommen und Vermögen

- 6.1. Die Fahrten nach Nr. 4 der Grundsätze werden unentgeltlich durchgeführt, wenn das nachgewiesene monatliche Einkommen im Sinne von § 135 SGB IX die Einkommensgrenze nach § 136 SGB IX nicht übersteigt.
- 6.2. Die Teilnehmer haben sich an den Kosten der Fahrten nach den Bestimmungen des § 137 SGB IX zu beteiligen, wenn das maßgebliche Jahreseinkommen die Einkommensgrenze nach Nr. 6.1 übersteigt.
Der Eigenanteil wird vom Landratsamt, Amt für soziale Hilfe, Alten- und Behindertenhilfe festgelegt und bei der Ausgabe der Berechtigungsscheine erhoben.
- 6.3. Für Fahrten, die über die in Nr. 5.1 festgelegten Entfernungen hinausgehen, hat der Teilnehmer die vollen Kosten der über die festgelegte Entfernung hinausgehenden Fahrtkilometer zu tragen.
- 6.4. Vorhandenes Vermögen ist gemäß § 139 SGB IX ab einem Vermögenswert in Höhe von 150 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (Stand 01.01.2020: € 57.330,00) zur Deckung der Fahrtkosten einzusetzen.

7. Verfahren

Voraussetzung zur Benutzung des Fahrdienstes im Rahmen der Leistungen nach dem SGB IX ist der Besitz eines Berechtigungsscheins. Berechtigungsscheine werden auf Antrag vom Landratsamt Waldshut, Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe ausgestellt. Der Interessierte kann die Berechtigungsscheine jährlich im Voraus erhalten; sie gelten nur für die Monate, für die sie ausgestellt wurden.

Die Berechtigungsscheine sind nicht auf andere Personen übertragbar. Auf die Möglichkeit der Bevollmächtigung wird ausdrücklich hingewiesen.

8. Durchführung des Beförderungsdienstes

Der Spezialbeförderungsdienst für schwerstbehinderte Menschen wird im Landkreis Waldshut durch das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Waldshut e. V., Säckingen e. V. und Hochschwarzwald e. V. durchgeführt. Näheres wird in einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Waldshut und den drei DRK-Kreisverbänden geregelt.

Waldshut-Tiengen, 01.06.2020